

Wahlbekanntmachung

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl des 21. Deutschen Bundestags statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Kempen gehört zum

Wahlkreis 110 im Kreis Viersen

und ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **23. Januar 2025 bis 03. Februar 2025** worden sind, sind der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Nach Prüfung der Wahlberechtigung bekommt jede/r Wähler/in einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Kreis Viersen** in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Bürgermeister der Stadt Kempen) übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch bei der angegebenen Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben. Das Briefwahlbüro befindet sich im **Rathaus am Bahnhof, Stabsraum I, Schorndorfer Straße 18, 47906 Kempen**.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im **Rathaus am Bahnhof, Schorndorfer Str. 16 - 20 in 47906 Kempen** sowie im **Stadt. Gymnasium Thomaem, Am Gymnasium 4 in 47906 Kempen** zusammen.

6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Kempen, den 10.02.2025



Christoph Dellmans
Bürgermeister